

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4668/22-I

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss

19.01.2022

Betr.: Anschaffung eines Dienstwagens (Elektrofahrzeug) für die Landrätin

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Anschaffung eines Dienstwagens mit Elektroantrieb für die Landrätin.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 19.1.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Kreistages Nr. 6-4005/19-III „Zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung“ sollen gemäß Punkt 8 c) die Fahrzeuge der Kreisverwaltung im Rahmen der planmäßigen Flottenerneuerung nach und nach auf umweltschonende Antriebe umgestellt werden. Im Februar 2022 läuft der Leasingvertrag für den Dienstwagen der Landrätin aus. Ein neuer Vertrag ist auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Ausschreibung abzuschließen. Es ist davon auszugehen, dass die Leasingrate für ein Elektrofahrzeug ca. doppelt so hoch sein wird als bisher.

Im Folgenden werden die Leasingraten eines benzinangetriebenen Fahrzeugs mit der eines Elektrofahrzeugs sowie die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zu der geplanten Kilometerlaufleistung, die auf 15.000 km pro Jahr geschätzt wird, gegenübergestellt.

	<u>Kraftfahrzeug Verbrenner (Benziner)</u>	<u>Kraftfahrzeug Elektro</u>
Gefahrene Kilometer / Jahr	15.000	15.000
Verbrauch / 100 km	8 - 10 Liter	24,5 kWh
Durchschnittlicher Preis (Kraftstoff, Strom)	1,75 € / Liter	0,32 €
Kosten pro 100 km	15,75 €	7,84 €
Kosten pro Jahr (auf 15.000 km gerechnet)	2.363 €	1.122 €
Leasingrate pro Monat	187,45 €	405,62 €
Leasingrate pro Jahr	2.250 €	4.868 €
Steuern pro Jahr	296 €	0
Versicherung pro Jahr	346 €	1.600 €
Reichweite	800 km	396 km
Gesamtkosten pro Jahr	5.255 €	7.990 €

Gegenüber einem Verbrenner, sind bei dem Elektrofahrzeug insgesamt deutlich höhere Unterhaltungskosten, insbesondere Leasingraten und Versicherungen, zu verzeichnen. Dieses Verhältnis wird erst bei einer höheren km-Laufleistung angeglichen.

Es ist abzuwägen, ob diese Diskrepanz in einem akzeptablen Verhältnis zur Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes steht bzw. ob die dargestellten Mehraufwendungen, die durch die Berücksichtigung öko-sozialer Kriterien entstehen, im Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausminimierung oder Nachhaltigkeit stehen. Erst damit wird dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung Rechnung getragen. Die im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung angekündigten Förderprogramme sind zu prüfen und zu nutzen.

Der direkte Vergleich CO₂-Ausstoß im reinen Fahrbetrieb siehe Anlage.

Anlagen:

Vergleich CO2-Ausstoß